

*Zwangs*



## **GEMEINDE REICHENAU**

9565 Ebene Reichenau 80

☎ 04275/2180 FAX: 04275/21810

---

### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 22. März 2002, Zahl 616/2002, mit der Teilflächen des „Ortschaftsweges Vorderkoflach“, für welche ein Interesse zur Aufrechterhaltung als öffentliches Gut nicht mehr besteht, gemäß den Bestimmungen des Kärntner Straßengesetzes aufgelassen werden.

Gemäß §§ 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991, LGBl.Nr. 71/1991, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 33/1994, 70/1995, 68/1997, 55/2000 wird verordnet:

#### **§ 1**

Für die im Teilungsplan des Herrn Dipl.Ing. Eberhard Riha vom 31. 01. 2002, GZ 4890/01 dargestellten Trennstücke Nummer 1 mit 2104 m<sup>2</sup> und Nummer 2 mit 814 m<sup>2</sup> aus dem im Straßenbestandsblatt der Gemeinde Reichenau unter Nummer 11 mit der Bezeichnung „Ortschaftsweg Vorderkoflach“ kategorisierten Ortschaftsweg und als öffentliches Gut Parz.Nr. 1145/2 und 1159, KG Wiedweg ausgewiesenen Wegparzellen, für welche heute keinerlei Interesse zur Aufrechterhaltung als öffentliche Verkehrsfläche besteht, wird die Kategorisierung als Ortschaftsweg aufgehoben und diese als öffentliches Gut aufgelassen.

#### **§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen wurde.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Karl Lessiak)

Angeschlagen am: 25. 03. 2002

Abgenommen am: